



Waldkindergarten Neuss e.V.

Satzung des Vereins Waldkindergarten Neuss e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Waldkindergarten Neuss. Er soll in das Vereinsregister in Neuss eingetragen werden und danach den Namen Waldkindergarten Neuss e.V. führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 41470 Neuss.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialpädagogischen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

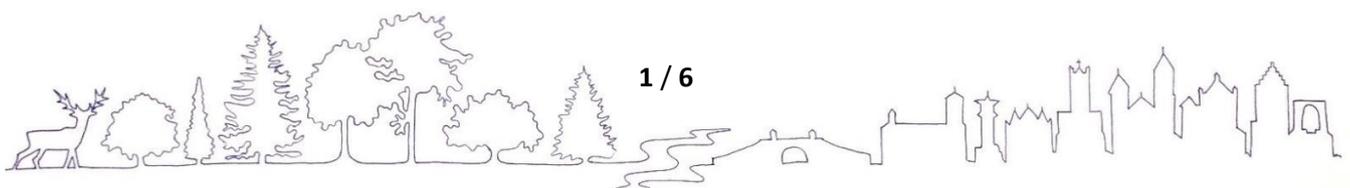
- a. die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem Kinderbildungsgesetz NRW, in welcher die Pflege, Erziehung und Bildung der Kinder ganzjährig in der freien Natur erfolgt.
- b. die Beratung der Eltern im Hinblick auf die bei der Durchführung des Konzeptes zu beachtenden Besonderheiten.
- c. die Veröffentlichung von Berichten über die Durchführung der Arbeit und deren Ergebnisse.
- d. die Fortentwicklung und Verbreitung der Idee des Waldkindergartens
- e. die Kooperation mit Einrichtungen außerhalb des Kindergartens (Schule, Forstamt, Heimatvereine usw.)

(3) Der Betrieb des Waldkindergartens erfolgt auf Grundlage der Kindergartenordnung (Bestandteil des Betreuungsvertrages) sowie der Pädagogischen Konzeption des Waldkindergartens Neuss e.V. und in enger Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und den Eltern der jeweils angemeldeten Kinder.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

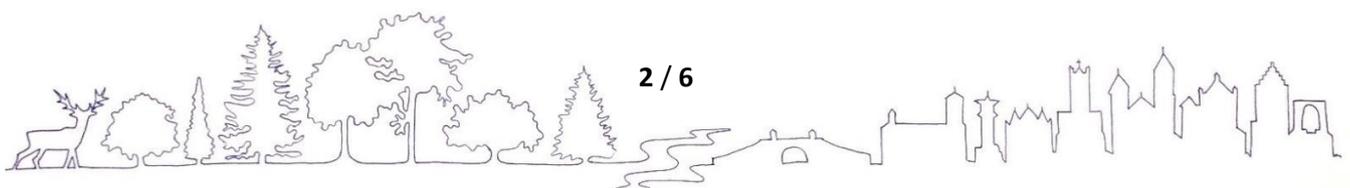


§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (Einzelmitglieder und Familienmitglieder) (§ 2).
- (2) Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
- (3) Die Erziehungsberechtigten, der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder, die Gründungsmitglieder und alle geborenen Vorstandsmitglieder bilden die aktive, stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.
- (4) Soweit es den in § 20 (1) Kinderbildungsgesetz beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch fördernde/passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglied des Vorstandes sind.
- (5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Kindergartenordnung (Bestandteil des Betreuungsvertrages)
- (6) Die Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten setzt voraus, dass der/die Erziehungsberechtigte/n aktives Vereinsmitglied ist.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern wird mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird, automatisch wieder in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt. Davon ausgenommen sind Mitgliedschaften von Gründungsmitgliedern, diese bleiben dauerhaft aktive Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann nur durch eine eigene Kündigung, Vereinsausschluss oder Tod erlöschen.
- (3) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres dem Verein/Mitglied zugegangen sein.
- (4) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dieser. Die Ansprüche auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen bleiben unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder von sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.
- (6) Mit Beendigung der Familienmitgliedschaft durch ein Mitglied tritt das verbleibende Mitglied in die Rechte und Pflichten eines Einzelmitgliedes ein.



(7) Eine aktive Mitgliedschaft teilen sich beide Erziehungsberechtigte eines oder mehrerer Kinder ungeachtet des Familienstandes, sowie beide Partner einer ehelichen oder eheähnlichen Partnerschaft. Inhaber von Familienmitgliedschaften sind in der Mitgliederversammlung einzeln stimmberechtigt, haben jedoch auch gemeinsam nur eine Stimme. Stimmen die beiden Inhaber einer aktiven Mitgliedschaft unterschiedlich ab, gilt das als Enthaltung.

(8) Gründungsmitglieder des Vereins sind aktive Mitglieder und behalten ihr Stimmrecht, solange sie dem Verein angehören. Erst bei Austritt aus dem Verein erlischt dieses Stimmrecht.

§ 5 Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann erfolgen, wenn:

- (a) es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.
- (b) es durch sein Verhalten den Betrieb der Einrichtung in schwerwiegender
- (c) Weise oder trotz vorausgegangener schriftlicher Abmahnung nachhaltig stört.
- (d) es trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monaten im Rückstand bleibt.

(2) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 Mehrheit der aktiven Mitglieder.

(3) Der Beschluss über den Ausschluss, ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und mit einer Begründung zu versehen. Mit dem Zugang des begründeten Beschlusses ist der Ausschluss wirksam. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen, der verpflichtet ist, den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann den Beschluss mit 2/3 Mehrheit der aktiven Mitglieder aufheben. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet es auf gerichtliche Anfechtung des Beschlusses.

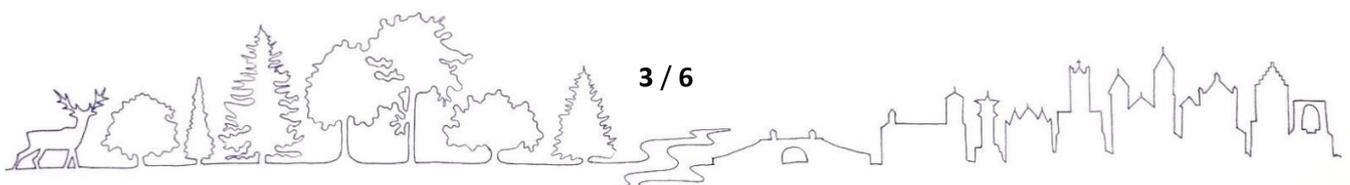
§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- (a) das Konzept der Wald- und Naturpädagogik und die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen aller seiner Einrichtungen zu wahren.
- (b) den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden.
- (c) die notwendigen persönlichen Angaben zu machen, insbesondere Anschriftenwechsel sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Aktive und passive Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben – den Betrieb der jeweiligen Einrichtungen, ebenso die Durchführung von Veranstaltungen – durch aktive Hilfestellung zu unterstützen.

(3) Die Rechte und Pflichten der Eltern, die sich aus der Anmeldung eines Kindes im Waldkindergarten und in den Spielgruppen ergeben, bleiben unberührt.



§ 7 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 11). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich vom Kassenwart eingezogen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden, einem/einer KassenführerIn, einem/einer SchriftführerIn und einer/einem Beigeordneten.

Als geborenes Vorstandsmitglied gilt die jeweilige Pädagogische Leitung der einzelnen Einrichtungen.

Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der/die 1. und 2. Vorsitzende und der/die KassenführerIn. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

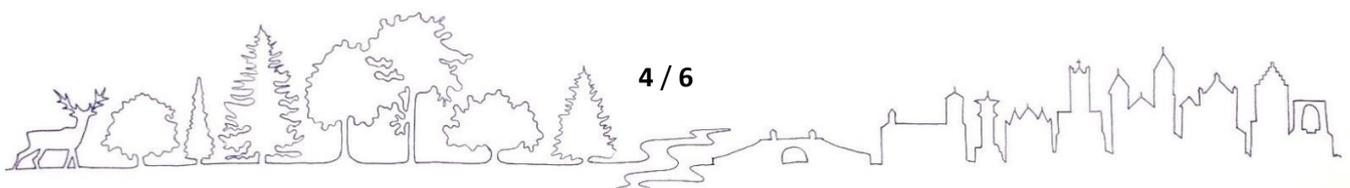
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende schriftlich, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) An den Sitzungen des Vorstandes sind alle Vorstandsmitglieder stimmberechtigt mit je einer Stimme.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.



(8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels/der gesendeten E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/Emailadresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

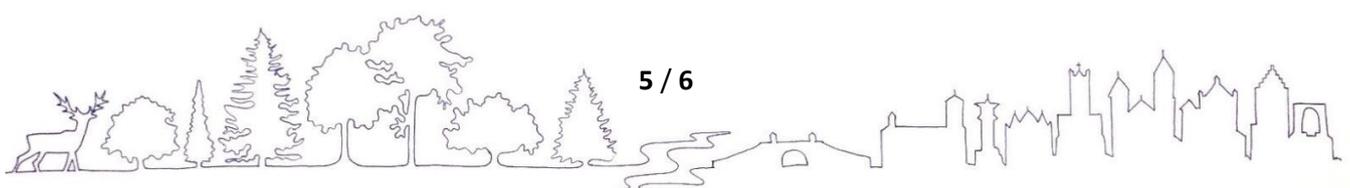
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen (§ 12)
- Auflösung des Vereins (§ 14)
- Den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Festsetzung des Beitrags (§ 8)

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei einer Familienmitgliedschaft erhält jede/r Erziehungsberechtigte eine Stimme. In Angelegenheiten, die ein Mitglied selbst betreffen, ruht dessen Stimmrecht.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



§ 11 Satzungsänderungen

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der aktiven Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der jeweiligen ProtokollantIn zu unterzeichnen.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Namen der/des Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters
- Namen der erschienenen Mitglieder
- Tagesordnung
- Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse
- Bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern binnen eines Monats in Kopie übermittelt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die Versammlung beschließt über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Grevenbroich, den 11.12.2019

